ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN
FÜR WARTUNG UND INSTANDHALTUNG

INSTANDHALTUNG VON AUFZÜGEN - LOS 1 POTSDAM
VE 26.08.284

Die nachstehenden Ergänzenden Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über die Beschaffung von Wartungs- und Instandhaltungsleistungen. Die Regelungen dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen gehen im Falle von Widersprüchen/Überschneidungen den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-L), den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-L) und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) für die Ausführung von Leistungen vor.

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) lässt Auftragnehmer an seinen Produktionsstandorten Berlin und Potsdam, Service- und Instandhaltungsleistungen an komplexen Aufzugsanlagen, durchführen. Der AN sichert eine fachgerechte und reaktionsschnelle Instandhaltung, um Sendung und Produktion von Hörfunk und Fernsehen aber auch den allgemeinen Betrieb unterbrechungsfrei zu gewährleisten. Der AN hat die Funktions- und Gebrauchsfähigkeit der Anlagen sicherzustellen, den wirtschaftlichen Wert der Objekte zuverlässig zu erhalten und einen wirtschaftlichen Betrieb der Aufzugsanlagen zu gewährleisten.

1. Anforderungen

Grundlage für die ausgeschriebene Leistung ist die Realisierung der Instandhaltung der Aufzüge an dem im Leistungsverzeichnis genannten Standorten des rbb gemäß DIN EN 13015, DIN EN 8128, die Betriebssicherheitsverordnung und die technischen Regeln für Betriebssicherheit in der jeweils gültigen Fassung.

Das Leistungsverzeichnis (LV) beinhaltet die Aufstellung der Aufzugsanlagen in den Gebäuden und Einrichtungen des rbb.

2. Leistungsänderungen

Werden im Leistungsverzeichnis aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflichten in entsprechendem Umfang. Bei dauerhafter Außerbetriebnahme entfällt die entsprechende LV-Position.

Der rbb hat das Recht, vom AN einseitig Änderungen hinsichtlich des Mengengerüsts aufgrund von Mehrungen und Minderungen des Objektbestands zu verlangen. Der rbb muss dem AN die gewünschten Änderungen spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin mitteilen.

Die Vergütung ist ab dem Zeitpunkt der Leistungsänderung entsprechend der im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise anzupassen. Bei Änderungen des Mengengerüsts um bis zu 20 % gelten die vereinbarten Preise im LV.

Der AN hat den rbb schriftlich über Maßnahmen zu benachrichtigen, die aufgrund von Änderungen der rechtlichen Bestimmungen erforderlich werden.

3. Pflichten des rbb

Der rbb unterstützt den AN nach vorheriger terminlicher Absprache beim ungehinderten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Wartungsobjekten (Zutrittsberechtigung). Der rbb wird den Mitarbeitern des AN entsprechend deren Aufgaben/Funktionen Zutrittsberechtigungen zu Gebäudeteilen, Flächen, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen gewähren.

4. Pflichten des AN

Der AN wird sich in Abstimmung mit dem AG nach Auftragserteilung der Tätigkeit mit den Objektgegebenheiten und Anlagenzuständen durch die Vorortbegehungen vertraut machen und alle für seine Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen sichten und prüfen.

Wird der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung durch den rbb behindert, so hat er die Behinderung sowie die ausgefallene Leistung dem rbb unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch bei Wegfall der vom rbb zur Verfügung gestellten Arbeitsvoraussetzungen oder Arbeitshilfsmittel. Die Anzeige kann nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen nachträglich erfolgen.

Leistungsausfall aufgrund einer Behinderung hat der AN bei erfolgsbezogenen Tätigkeiten nachzuholen, nicht jedoch bei wiederkehrenden Leistungen. Im Zweifelsfall steht dem rbb das Bestimmungsrecht zu, ob der AN die ausgefallene Leistung nachzuholen hat.

Hat der AN die Behinderung zu vertreten, entfällt sein Vergütungsanspruch für nicht nachgeholte Leistungen.

Soweit für bestimmte Leistungen des AN Befähigungsnachweise seiner Mitarbeiter erforderlich sind, sind diese vom AN regelmäßig zu aktualisieren und dem rbb auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich, vorzulegen.

Technische Leistungen hat der AN nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erbringen. Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen. Er bringt neben dem geeigneten Handwerkszeug aufgabenbezogen Qualitäts- und Präzisionsmessgeräte zum Einsatz. Diese Leistungen sind Bestandteil der vereinbarten Preise.

Der AN ist für die Sicherung seines Besitzes sowie der ihm vom rbb zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel gegen Diebstahl und Einbruch verantwortlich.

Der AN hat dem rbb Mängel oder Schäden einer Anlage, die er im Rahmen von Inspektions-, Wartungs- und Anlagenbetriebsleistungen erkennt und die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage gefährden, unverzüglich mitzuteilen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

5. Unterlagen / Dokumentation

Der Auftragnehmer muss seine Leistungen generell zeitnah prüffähig dokumentieren.

Der rbb stellt dem AN alle für seine Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, soweit diese nicht allgemein zugänglich sind oder der AN sie selbst zu beschaffen hat, und soweit sie vorhanden sind. Darüber hinaus werden alle Änderungen der Betriebsverhältnisse mitgeteilt.

Fehlen Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, hat der rbb auf die Mitteilung des AN die Möglichkeit, diese nachträglich binnen angemessener Frist bereitzustellen. Unterlässt er dies, hat der AN dem rbb deren Beschaffung bzw. Erstellung anzubieten und dabei die Folgen fehlender Informationen oder Unterlagen aufzuzeigen.

Vom rbb zur Verfügung gestellte Daten und Dokumente verbleiben in seinem Eigentum und sind mit der Dokumentation nach Vertragsende vom Auftragnehmer wieder an den rbb zurückzugeben. Kopien hat der Auftragnehmer ebenfalls an den rbb auszuhändigen oder nach dessen Wahl zu vernichten.

6. Leistungsfristen/Verzug

Die Leistungsfristen und -termine sind mit dem AG abzustimmen.

Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann der rbb verlangen, dass Arbeiten außerhalb der werktäglichen Arbeitszeit (nachts, Samstag, Sonntag) erbracht werden müssen.

Der AN verpflichtet sich, Instandsetzungsarbeiten unverzüglich nach der schriftlichen, in dringenden Fällen mündlichen Beauftragung zu beginnen. Größere Instandhaltungsmaßnahmen sind mit dem rbb rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

7. Preise / Vergütung

Die Vergütung erfolgt zum Nachweis nach erbrachter und abgenommener Leistung.

Alle Preise sind Festpreise, sie gelten mindestens bis zum 31.03.2027.

Stundenlohnarbeiten werden zum Nachweis entsprechend den im Leistungsverzeichnis genannten Stundenverrechnungssätzen beauftragt und bei Bedarf durch die Fachabteilung des rbb abgerufen. Der AN hat kein Anrecht auf Gesamtabruf der Anzahl der im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Stunden. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn der rbb die Leistungen ausdrücklich vor der Ausführung als Stundenlohnleistungen beauftragt und der Auftragnehmer diese Leistungen prüfbar abgerechnet hat.

Mit den Preisen sind ferner alle Nebenkosten, z. B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tages- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen abgegolten. Der Einsatzort ist grundsätzlich der Ort der Immobilie. D.h. es können bis auf Störeinsätze außerhalb der vereinbarten Gebäude-Betriebszeiten keine gesonderten Transportkosten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Regiearbeiten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem vereinbarten Leistungsumfang stehen.

8. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt für alle sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebenden Bestandteile zum Nachweis, nach erbrachter und abgenommener Leistung.

Der rbb behält sich vor, Rechnungen bei nicht vollständig erbrachten Leistungen oder fehlendem Nachweis über die Leistungserbringung zu kürzen.

Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stundennachweise, Stücklisten, usw.) sind beizufügen. Jede Rechnung muss den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen.

Es kommt die zurzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % zum Ansatz. Ist die Leistung zu einem anderen Mehrwertsteuersatz abzurechnen, so geschieht dies unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes.

Alle Rechnungen sind mit Bezug auf die Vertragsnummer zu richten an den

Rundfunk Berlin-Brandenburg
Abteilung Rechnungswesen
Masurenallee 8-14
14057 Berlin

oder per E-Mail:

elektronische.rechnung@rbb-online.de

Eine gültige Freistellungsbescheinigung ist jeder Rechnung in Kopie beizufügen.

9. Ansprüche wegen Pflichtverletzungen (insbesondere Mängelansprüche)

Gerät der AN mit der Erbringung einer Leistung in Verzug, setzt der rbb dem AN vor Ausübung seiner gesetzlichen Rechte eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

Ansprüche wegen Pflichtverletzungen und Mängeln richten sich grundsätzlich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Macht der rbb bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der AN dem rbb unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Das Gleiche gilt, wenn der rbb ein Rücktrittsrecht geltend macht.

Hat der rbb eine Frist gesetzt, so ist er verpflichtet, auf Verlangen des AN zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt/diesen kündigt oder auf die Leistung besteht. Bis zum Zugang der Antwort beim AN bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

10. Haftung/Versicherung

Der AN haftet grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des AN ist der Höhe nach außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit auf die mit dem AN vereinbarte Haftpflichtdeckungssumme begrenzt.

Liegt der Versicherungsschutz – gleich aus welchem Grund - nicht mehr oder nicht mehr in der vereinbarten Höhe vor oder liegt ein Wechsel des Versicherungsgebers vor, hat der AN den rbb unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und sich die Änderungen vom rbb schriftlich bestätigen zu lassen. Solange eine ausreichende Deckung nach dieser Vereinbarung nicht besteht, hat der AN keinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Der rbb ist in diesen Fällen zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt berechtigt.

Zur Deckung gegen den Verlust von Schlüsseln der Gebäudeschließanlage(n), ist ein Deckungsnachweis in Höhe von 50.000,00 € pro Schadensfall erforderlich.

Der AN hat dem rbb Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, unverzüglich, spätestens am darauf folgenden Werktag, schriftlich mitzuteilen.

Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung Schäden verursacht, hat der AN die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

Entstehen einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des AN, ein verschuldeter Schaden, hat der AN den rbb von den Ansprüchen des Dritten freizustellen. Der AN kann sich hier nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen bzw. bei deren Überwachung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet habe.

11. Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus Ziffer 2 der BVB.
Über diese vorstehend beschriebene Vertragslaufzeit sind alle vereinbarten Preise fest.

12. Kündigung

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Als wichtiger Grund gilt u. a., wenn

- der AN seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
- wenn der Betrieb des AN infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.
- wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren beantragt worden ist, oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass eine der Parteien ihre Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt.

Es besteht kein Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Mehrungen / Minderungen des Leistungsumfangs.

Ferner steht dem rbb ein Kündigungs- bzw. Teilkündigungsrecht zu, falls

- die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen außer Betrieb genommen werden,
- die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen aus vertragsrechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen.

13. Überleitung nach Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung hat der AN dem rbb sämtliche Unterlagen herauszugeben die in Verbindung mit der Vertragserfüllung standen und Eigentum des AG sind.

Bei Vertragsbeendigung erlöschen sämtliche vom rbb erteilten Vollmachten automatisch. Vollmachtsurkunden muss der AN dem rbb zurückgeben. Hat der rbb Mitarbeitern des AN Hausausweise ausgegeben, so sind diese sämtlich bei Vertragsbeendigung zurückzugeben.

Der AN hat den rbb über sämtliche für die Bewirtschaftung der Objekte relevanten Vorkommnisse, die nicht von den Dokumentationen bzw. Statusberichten erfasst sind, ohne besondere Nachfrage zu informieren.

Sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen die die Objekte des rbb betreffen, bleiben im Eigentum des rbb. Das gilt sowohl für solche Daten, Informationen und Unterlagen, die bei Vertragsbeginn vom rbb übergeben wurden, als auch für solche, die erst während der Vertragsdauer entstanden sind.